



# Satzung des Vereins Berliner Kinder- und Jugendballett "pas de trois" e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Namen

Berliner Kinder- und Jugendballett  
"pas de trois"

mit dem Zusatz "*eingetragener Verein*" (e.V.) führen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.  
Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (1b) Der Verein besteht aus dem Zusammenschluß von Eltern, die für die Förderung kultureller Bildung und Erziehung ihrer Kinder den Amateurtanz gewählt haben. Damit wird eine langjährige Traditionslinie kultureller Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen weiterhin ermöglicht und fortgesetzt.
- (1c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die choreographische Erarbeitung, Pflege und Aufführung klassischen, folkloristischen und modernen Tanzgutes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die kulturelle Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die durch die choreographische Erarbeitung, Pflege und Aufführung klassischen, folkloristischen und modernen Tanzgutes eine kulturelle Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen weiterhin ermöglichen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Vollversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Vollversammlung entscheidet endgültig. unbeschadet des Rechtsweges.

- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) den Austritt,  
Jeder Austritt ist 14 Tage vor Monatsende schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
  - b) den Ausschluß,  
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
    - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
    - wegen Zahlungsrückstandes von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
    - wegen unehrenhafter Handlungen.
 Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.  
 Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen (es gilt der Tag der Absendung) schriftlich einzuladen. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die schriftliche Berufung an die Vollversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Bescheides zulässig. Die Vollversammlung entscheidet endgültig, unbeschadet des Rechtsweges.
  - c) den Tod.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Mitglieder haben nach Austritt oder Ausschluß keinerlei Rechtsanspruch aus dem Vermögen und gegenüber dem Verein.

#### § 4 Die Organe

Die Vollversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Schriftführer
  2. Schriftführer
  1. Schatzmeister
  2. Schatzmeister
  - weiteren Mitglied.

#### § 5 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig (innerhalb der Wahlperiode) aus, so wird durch den Vorstand eine weitere volljährige Person in den Vorstand kooptiert.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Die Festlegung trägt vereinsinternen Charakter. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Zwischen dem Vorstand und den Honorarkräften wird für jedes Vereinsjahr eine schriftliche vertragliche Bindung vereinbart. Jeweils zu Beginn eines laufenden Kalenderjahres beruft der Vorstand eine Vollversammlung ein.

#### § 6 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlungen werden vom Vorstand einberufen und den Mitgliedern durch schriftliche Einladung durch öffentlichen Aushang an der Tür des Ballettsaales bekanntgegeben.

- (2) Anträge an die Vollversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Vollversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Beschluß der anwesenden Mitglieder erweitert werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderung bedürfen jedoch der Einstimmigkeit.
- (5) Die Vollversammlung beschließt über
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes zum Wahltermin
  - die Neuwahl des Vorstandes zum Wahltermin
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Beitragsordnung
  - die Auflösung des Vereins
  - den Ausschluß von Mitgliedern
  - die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- (6) Abstimmung erfolgt entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).  
Wird ein Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (7) Gefaßte Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und durch den 1. Schriftführer sowie den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden unterschrieben.

#### § 7 Beitrag, Haftung der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, mit seinen spezifischen Möglichkeiten die Vereinszwecke zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Vereinsmitglieder - in der Regel Eltern - zahlen einen vom Vorstand errechneten monatlichen Mitgliedsbeitrag unbear auf das Vereinskonto für gemeinnützige Zwecke in Form eines Lastschriftinzugsverfahrens bzw. einer Überweisung ein.  
Der Beitrag wird für jedes Vereinsjahr durch die Vollversammlung neu bestätigt.  
Der Mitgliedsbeitrag wird als Forderung für das Training in den verschiedenen Tanzgenres zur Abdeckung der Honoraransprüche der Tanzpädagogen sowie zur Abdeckung vereinsrelevanter Kosten verwendet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Verein vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

#### § 8 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden aus den Reihen der Mitglieder in der jährlich stattfindenden Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig (innerhalb der Wahlperiode) aus, so wird durch den Vorstand eine weitere volljährige Person als Rechnungsprüfer bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und geben vor der Vollversammlung ihre Stellungnahme ab.

Berlin, den 25. Januar 2001

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

  
1. Schriftführer